WIRTSCHAFT

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH Herrn Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-20207 Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben. | Bei Rückfragen Mag.[a] Basta | Klappe 1102 | Innsbruck, 01.09.2015

Betreff: Kulturherbst 2015
Ansuchen der Stadtgemeinde Imst um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel bis 23:00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

§ 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes legt die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung für eine Verlängerung von Öffnungszeiten fest. Zum einen darf diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, erlassen werden. Zum anderen müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Der Antrag der Stadtgemeinde Imst sieht als Programmpunkte die Abhaltung zweier Konzerte im FMZ Imst bzw. eines Konzertes in Tarrenz vor. Im konkreten Fall muss plausibel gemacht werden, ob durch die Abhaltung dieser Veranstaltungen im FMZ Imst bzw. Tarrenz am 23. Oktober 2015 Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen in einem Ausmaß entstehen, die eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 23.00 Uhr als gerechtfertigt erscheinen lassen. Aus dem Ansuchen ist es nicht erkennbar, dass solche Einkaufsbedürfnisse erhoben wurden. Aufgrund der Tatsache, dass zudem auf die Anfrage der AK Tirol vom 25.08.2015 keine Reaktion ergangen ist, muss davon ausgegangen werden, dass auch tatsächlich keine Erhebungen durchgeführt wurden. Die Tatsache, dass im vergangenen Jahr nur 10% der Besucher der Industriezone die Innenstadt aufsuchten, spricht im Übrigen vielmehr gegen das Vorliegen dieser Voraussetzung für das Ortszentrum.

Die Veranstaltungsorte, sowohl das FMZ Imst als auch die Gemeinde Tarrenz, haben keinen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern der Stadtgemeinde Imst. Eine Öffnung der Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet von Imst bis 23.00 Uhr ist auf Basis dieser Voraussetzungen damit keinesfalls sachlich zu rechtfertigen.

Der Zweck der Verlängerung der Öffnungszeiten liegt darin, erstens gesellschaftliche Ereignisse durch Ladenöffnungen zu begleiten, und zweitens, dadurch kleinere, zentral gelegene Geschäfte gegenüber den Einkaufszentren in Randlagen zu stärken. Insbesondere zweitem wird das vorliegende Ansuchen nicht gerecht.

Aus diesen Gründen ist das Ansuchen der Stadtgemeinde Imst unter den vorliegenden Voraussetzungen nicht genehmigungsfähig.

Da unserer Meinung nach die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung der Öffnungszeiten nicht erfüllt sind, möchten wir im Falle einer gesetzeswidrigen Genehmigung bzw. Verordnungserlassung auf die Gefahr der Erfüllung des Straftatbestandes des Amtsmissbrauchs hinweisen, welcher gemäß § 302 StGB zu verfolgen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)